## **Einheitliches Bewertungssystem**

# der Ärztlichen Stellen (ÄSt.en) nach § 128 StrlSchV Version 9.00 (02/2019)

verabschiedet am

13./14.11.2007 (Berlin) zuletzt ergänzt/geändert Frühjahrssitzung 2019 (Berlin) – neue StrlSch-Gesetzgebung

für den Zentralen Erfahrungsaustausch der ÄSt.en nach §128 StrlSchV

Johannes E. Nischelsky Sprecher des ZÄS

PD Dr.med. **Hans Hawighorst** stellv. Sprecher **Röntgen**  Dipl.Ing.
Carsten Richter
stellv. Sprecher
MPE

Dr.med.

Berthold Piotrowski stellv. Sprecher
Nuklearmedizin

PD Dr.med.

M. van Kampen
stellv. Sprecher
Strahlentherapie

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 1 von 67

In der turnusmäßigen gemeinsamen Sitzung von Länderausschuss RöV und Fachausschuss Strahlenschutz vom 26.11.2008 (Hamburg) wurde das vom Zentrale Erfahrungsaustausch der ÄSt.en (ZÄS) vorgestellte einheitlichen Bewertungssystems einstimmig - in seiner jeweiligen Fassung - für alle ÄSt.en als verbindlich erklärt.

Damit soll weitgehendst sichergestellt werden, dass - unter Beachtung föderaler Strukturen – bundesweit einheitliche Kriterien für die Überprüfungen nach §130 (2) StrlSchV angewendet werden. Die folgende Grafik zeigt die Struktur des erarbeiteten Beurteilungssystems. Die mit \*) markierten Teile sind der ständigen Revision unterworfen – d. h. auf jeder zukünftigen Sitzung des ZÄS werden entsprechend TOPs dafür vorgesehen werden. Für die generellen Teile dieses Bewertungssystems ist vorgesehen – nach Sammeln von Erfahrungen über einem Zeitraum von etwa 5 bis 7 Jahren – diesen auf seine Verwendbarkeit zu überprüfen um dann ggf. Änderungen vorzunehmen oder aber auf ein alternatives Verfahren umzustellen.

## Generelles Beurteilungskonzept Ärztliche Stellen Ärztliche Stellen Ärztliche Stellen §128 StrlSchV §128 StrlSchV §128 StrlSchV Radiologie Nuklearmedizin Strahlentherapie generelle Beschreibung\*) Mängelpunkteliste Beispielmängelpunkteliste a) Mängelpunktelisten (entitätsübergreifend) b) Mängelpunktelisten (entitätsspezifisch)

Seite 2 von 67

Einheitliches Bewertungssystem der ÄSt.en nach §128 StrlSchV ZÄS Version 9.00 (02/2019)

	<u>Vorwort</u>	5
	Benennung	6
	Mängelkategorien	
	Ergebniskategorien	7
	Beispiele:	
	Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)	9
	Nuklearmedizin	
	Röntgen	11
Str	ahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)	
	Vorbemerkung	12
	Festlegungen	13
	mögliche Bewertungen	
	Gesetzliche Vorschriften	
	<u>Organisationsstruktur</u>	
	Technische Ausstattung	15
	GMP-Prinzipien	
	Individuelle Therapieführung	16
	Radiotherapeutische Prozedur	
	Medizinische Qualitätssicherung	17
	<u>Dokumentation</u>	
	Physikalisch – technische Qualitätskontrolle	18
	Beispielmängellisten	
	<u>allgemein</u>	
	Simulator / CT	
	RT-Planung	
	<u>Linearbeschleuniger</u>	
	Röntgentherapie	20
	Brachytherapie	
	Aktenführung	
	Therapie	
	Konventionelle Röntgentherapie	23
Nu	klearmedizin	
	Mängellisten Technik	
	Geräteunabhängige Kriterien	27
	Aktivimeter	28
	Sondenmessplätze	29
	OP-Sonde	30
	Gammakamera planar	31
	Gammakamera für SPECT	34
	PET	37

Mängellisten Medizin	
übergreifende Auflistung	39
Mängellisten Diagnostik	
Skelettszintigrafie spezifisch	40
Myokardszintigrafie spezifisch	42
Schilddrüsenszintigrafie spezifisch	44
Nierensequenzszintigraphie spezifisch	46
Lungenperfusionsszintigraphie spezifisch	48
Sentinel Lymph Node	
Mängellisten Therapien	
Radiosynoviorthese	51
Radio-Jod-Therapie	52
Selektive Interne Radio-Therapie (SIRT)	53
Mängellisten Hybridgeräte	
PET-CT	54
Röntgen	
Liste beschriebener Mängel / Einstufung	55
Liste beschriebener Mängel / Einstufung (Teleradiologie)	
	-
Generelle Empfehlung	67

Der Länderausschuss RöV und der Fachausschuss Strahlenschutz (StrlSchV) hatten einstimmig den Zentralen Erfahrungsaustausch der ÄSt.en (ZÄS) beauftragt in Zusammenarbeit mit allen ÄSt.en ein einheitliches Bewertungssystem für die ÄSt.en zu entwickeln.

Der ZÄS nahm diesen Auftrag an und entwickelte ein einheitliches Bewertungssystem, das die im Folgenden aufgelisteten Kriterien zu erfüllen hat:

- Es soll möglichst die in der nationalen bzw. internationalen Qualitätssicherung gebräuchliche Terminologie verwendet werden.
- Gravierende Mängel müssen zu angemessenen Gesamtbeurteilungen führen.
   Viele wenig relevante Fehler dürfen nicht übermäßige Folgen nach sich ziehen, aber auch nicht unberücksichtigt bleiben.
- Es soll, soweit wie möglich, auf alle "moralisierenden" (Beispiel: geringe, schwere Mängel), oder "schulmeisterlichen" Begriffe (Beispiel: Schulnoten) verzichtet werden.
- Das Bewertungssystem kann ohne Einbeziehung von länderspezifischen Vorgaben der Aufsichtsbehörden aufgebaut werden.

  (Beispiel: vorgegebene Wiedervorlagefristen, vorgegebene Verfahrensanweisungen, etc.)
- Das Bewertungssystem soll offen sein für unterschiedliche Vorgehensweisen bei den Prüfungen, die demselben Ziel der Qualitätssicherung dienen. (Beispiel: freiwillige Auswahl von Untersuchungen/Akten durch die Betreiber oder gezielte Auswahl durch die ÄSt.)
- Das Ziel für die Entwicklung und den Einsatz des Bewertungssystems liegt in der Vereinheitlichung von Mängel- und Ergebniskategorien und in der zukünftigen Vergleichbarkeit der Ergebnisse.
- Der ZÄS hat sich darauf verständigt, eine Einteilung in 4 Kategorien vorzunehmen.

Auf der Basis der o. g. Vorgaben wurde das Grundgerüst für ein einheitliches Bewertungssystem entwickelt und einstimmig verabschiedet. Es bildet die Grundlage für die fachspezifischen Teile des einheitlichen Bewertungssystems der ÄSt.en nach §128 StrlSchV für Röntgen, Nuklearmedizin und Strahlentherapie.

#### 0. Benennung

- Es soll prinzipiell von Mängel- und Ergebniskategorien gesprochen werden wie dies beispielsweise in der Bezeichnung in der Sachverständigenrichtlinie umgesetzt ist.
- Die Werteskala für Mängel- und Ergebniskategorien soll einheitlich von 1 bis 4 bzw. I bis IV lauten. Eine weiterreichende, ggf. erklärende Benennung kann ggf. durch die jeweilige ÄSt. selbst vorgenommen werden (Beispiel: KBV-Nomenklatur oder "1" = "ohne Mängel", etc.)
  - "1" symbolisiert, dass kein Mangel vorliegt
  - "2", "3", "4" symbolisiert, wie schwerwiegend die Abweichung bzw. der Mangel bewertet wird, und kann so nicht mit "Schulnoten" verwechselt werden.

## 1. Mängelkategorien

Alle Feststellungen und Äußerungen zu den von der ÄSt. überprüften Aspekte werden in Hinweise und Mängel unterteilt.

Auch Hinweise sind die in § 130 (2) StrlSchV niedergelegt sind, die zur Optimierung der medizinischen Strahlenanwendung dem Betreiber mitgeteilt werden. Den Betreibern ist deutlich zu machen, dass sie handeln müssen. Es ist nicht ausreichend, nur Hinweise bzw. Vorschläge zur Kenntnis zu nehmen, da deren Umsetzung durch die ÄSt.en zu überprüfen ist.

#### Hinweise ohne Mangel

Hinweise zu Feststellungen, die in keinem Fall negativ bewertet werden, fallen in die Kategorie "1".

- Mängel mit fester Zuordnung einer Mängelkategorie
  - Mängel, die nicht in verschiedener Ausprägung vorkommen, werden festen Mängelkategorien zugeordnet.
- Mängel mit ausprägungsabhängiger Zuordnung einer Mängelkategorie Mängel, die ausprägungsabhängig sind, können, je nach Einzelfall, verschiedenen Mängelkategorien zugeordnet werden
  - (Beispiel: Unterschreitung der in den Leitlinien der BÄK vorgegebenen Aufnahmespannung (kV) am Körperstamm um  $< 5 \text{ kV} = ,1^{\circ}, \text{ um } 5-10 \text{ kV} = ,2^{\circ}, \text{ um } >10-20 \text{ kV} = ,3^{\circ}, \text{ um } >20 \text{ kV} = ,4^{\circ})$
- Mängel mit Zuordnung einer Ergebniskategorie ("k.o."-Mängel)

Mängel, die bei Feststellung durch die ÄSt. dazu führen, dass auch ohne Berücksichtigung weiterer Mängel das Ergebnis mindestens in eine bestimmte Ergebnis-Kategorie einzuordnen ist.

(Beispiel: durchgehende Verwendung eines FFS der EK SC = 100 am Körperstamm – Mangelkategorie "4 k.o." mit daraus folgender Ergebniskategorie = "IV"),

Der Zusatz "v" (variabel) zu einer Mängelkategorie eines Mangels (z.B. 3V) legt die Mängelkategorie (z.B. 3" fest. Je nach Ausprägung kann hier abweichend auch die jeweils niedrigere bzw. höhere Mängelkategorie (z.B. 2 oder 4) im Einzelfall festgelegt werden. Die Gründe für die Abweichung sollte im Einzelfall durch die jeweilige ÄSt. nachvollziehbar dokumentiert sein.

(Beispiel: Unterschrift/en fehlen selten (2) häufig (3) immer (4) – hierbei ist 3 die Regel, zubegründen sind ggf. 2 oder 4)

Für jede Prüfung eines Teilbereiches (z.B. Patientenuntersuchung / -behandlung, Konstanzprüfung der Geräte, Filmverarbeitung, etc.) soll aufgrund der o.g. Mängel die Einstufung in eine Ergebniskategorie durchgeführt werden.

Die Auswahlregeln hierzu legt jede ÄSt. bedingt durch das lokale Vorgehen selbst fest. Es gibt z. B. gute Gründe, warum einige ÄSt.en Patientenunterlagen gezielt nach Patientennamen anfordern und andere ÄSt.en den Betreiber innerhalb eines engen Zeitfensters die Untersuchungen selber aussuchen lassen. Bei selbst ausgesuchten Untersuchungen, also den "besten", können höhere Anforderungen an die Qualität gestellt werden.

Je nach Vorgehensweise einer ÄSt. ist die Zusammenfassung zu einer Ergebniskategorie

- nur aller technischen bzw. medizinischen Teile der Überprüfung oder aber
- einer vollständigen Zusammenfassung aller Teile einer Überprüfung möglich.

Für die Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen der Teilbereiche (z.B. Patientenuntersuchung / -behandlung, Konstanzprüfung der Geräte, Filmverarbeitung) zu einer Ergebniskategorie gilt, dass das "schlechteste" Ergebnis einer Teilprüfung die Ergebniskategorie bestimmt.

# 2. Ergebniskategorien der Überprüfungen

Ergebniskategorien können die Werte "I" bis "IV" annehmen, wobei "I" ein (ggf. weitgehend) fehlerfreies Überprüfungsergebnis bezeichnet. Jeder Kategorie ist eine durch die jeweilige ÄSt. selbst festzulegende Konsequenz zuzuordnen. Eine weiterreichende, ggf. erklärende Benennung kann ggf. durch die jeweilige ÄSt. selbst vorgenommen werden (Beispiel: KBV-Nomenklatur oder "I" = "ohne Mängel", etc.)

#### Beispiel:

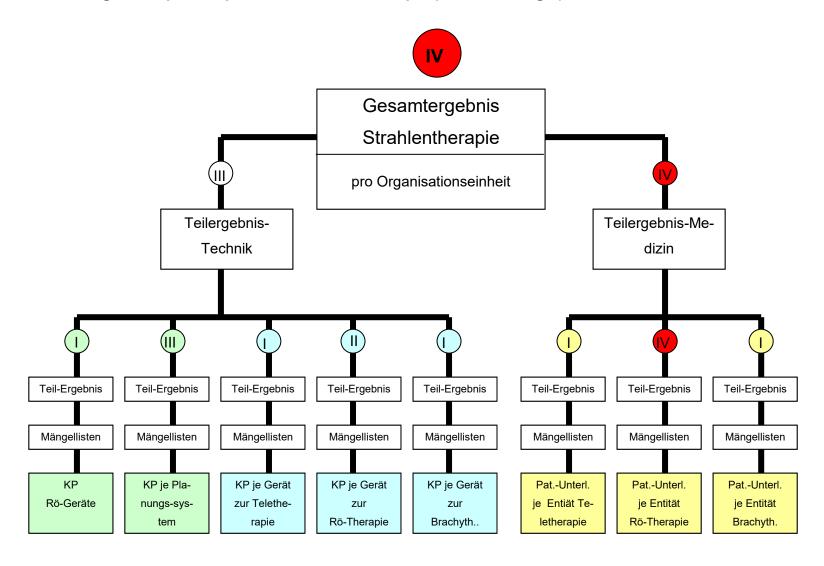
- "I" Wiedervorlage: innerhalb von 24 Monaten soll die nächste Überprüfung abgeschlossen sein. Keine Mängel
- "II" Wiedervorlage: innerhalb von 24 Monaten soll die nächste Überprüfung abgeschlossen sein Es wird eine Bestätigung der Umsetzung der Hinweise der ÄSt. erwartet.
- "III" Wiedervorlage: 12 Monate Es wird eine Bestätigung der Umsetzung der Hinweise der ÄSt. innerhalb von 6 Monaten erwartet.
- "IV" Wiedervorlage 6 Monate

Es wird eine kurzfristige Bestätigung der Umsetzung der Hinweise der ÄSt. oder Angaben zum geplanten weiteren Vorgehen erwartet.

Die Regeln, wann eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt, werden in jedem Bundesland selbst auf der Basis der Richtlinie Ärztliche und Zahnärztliche Stellen in Absprache mit der Behörde festgelegt. Generell sollte eine entsprechende Meldung erst dann erfolgen, wenn

- die Prüfunterlagen der ÄSt. nach mind. 2 Erinnerungen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden.
- die Hinweise der ÄSt. wiederholt nicht beachtet bzw. umgesetzt wurden.
- "Gefahr in Verzug" ist, also Schaden für die Patienten und/oder das Personal angenommen wird.

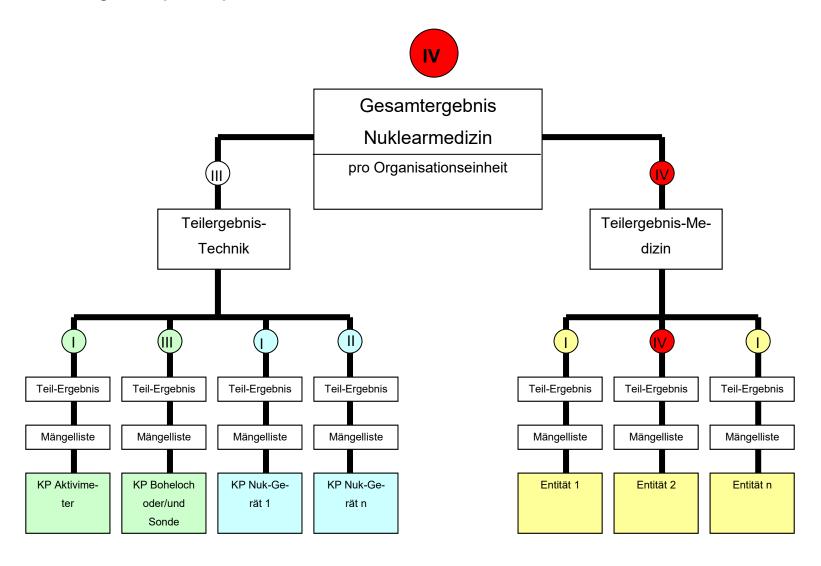
## Generelles Beurteilungskonzept: Beispiel Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)



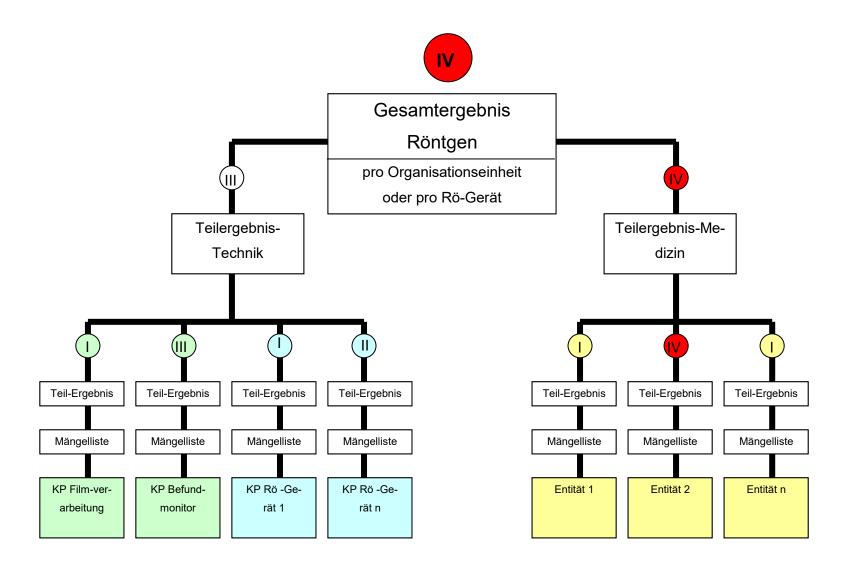
Einheitliches Bewertungssystem der ÄSt.en nach §128 StrlSchV ZÄS Version 9.00 (02/2019)

Seite 9 von 67

## Generelles Beurteilungskonzept: Beispiel Nuklearmedizin



Einheitliches Bewertungssystem der ÄSt.en nach §128 StrlSchV ZÄS Version 9.00 (02/2019)



Einheitliches Bewertungssystem der ÄSt.en nach §128 StrlSchV ZÄS Version 9.00 (02/2019)

<u>Anfang</u>

#### Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

#### Vorbemerkung

Die Komplexität der zu bewertenden Prozesse lässt eine qualifizierte Einschätzung anhand alleiniger Akteneinsicht nicht zu, sondern erfordert zwingend eine Vor- Ort-Begutachtung der jeweiligen Einrichtung. Einerseits ist das praktische Vorgehen bei der täglichen Arbeit zu begutachten und andererseits sind wesentliche bewertungsrelevante Datensätze nur in den installierten Computersystemen verfügbar und müssen dort eingesehen werden. Das erreichte Qualitätsniveau einer Einrichtung ist im Hinblick auf den Prozess- und Systemcharakter nur durch die Betrachtung des sinnvoll abgestimmten Zusammenwirkens aller Komponenten einzuschätzen.

Der Umfang durchzuführender Bewertungen ergibt sich aus den §§ 80 bis 87 der StrlSchV vom 26.7.2001 und dem Abschnitt 7 der Richtlinie "Strahlenschutz in der Medizin" vom 24.6.2002 sowie der Richtlinie Ärztliche und Zahnärztliche Stellen.

Die zusammenfassende Bewertung der Einrichtung, sowohl für den Bereich Medizin als auch für den Bereich Physik sollte besser verbal als in Form einer "Note" erfolgen.

## Bewertung nach einem vierstufigen Schema.

Die vier Stufen unterteilen sich in

- Keine Mängel, einwandfreie Vorgehensweise;
- Geringfügige Mängel, die zu beheben die Institution durch Hinweise gebeten wird;
- Deutliche Mängel, die behoben werden müssen;
- Schwere Mängel, die unmittelbar zu beseitigen sind.

#### Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

## Festlegungen für die Ärztliche Stelle Strahlentherapie

Die Bewertung der einzelnen Stufen ist fachspezifisch auszufüllen, wobei auch für die Strahlentherapie Einheitlichkeit zwischen den verschiedenen Ärztlichen Stellen erreicht wurde. Es ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten für die Abfassung des Prüfberichts.

- 1 Jede einzelne Prüfposition wird mit einer Mangelstufe bewertet und im Prüfbericht aufgeführt.
- 2 Jede einzelne Prüfposition wird bewertet, jedoch muss die Bewertung im Prüfbericht nicht explizit aufgeführt, sondern als Hinweis bzw. als jeweiliger Mangel ausführlich im Text und zusammengefasst im Abschnitt Schlussfolgerungen dargelegt. Die explizit aufgeführte Bewertung berücksichtigt zwar die einzelnen Prüfpositionen, schließt jedoch den Prozesscharakter der Strahlentherapie als wesentliches Element mit ein.
- 3 Bei beiden Verfahren ist eine Bewertung getrennt für Medizin und Physik/Technik möglich, aber in jedem Fall eine gemeinsame für die gesamte Institution erforderlich.

Die Gesamtbewertung einer Institution ist durch eine Stufe, sowie einheitlich in verbaler Form nachfolgendem Schema durchzuführen:

- I: Der medizinische und physikalisch-technische Teil der Strahlenbehandlung einschließlich des Strahlenschutzes für Patienten und Personal weisen eine sehr hohe Qualität auf.
  Eine sichere und dem aktuellen Standard angemessene Behandlung ist
  gewährleistet.
- II: Der medizinische und physikalisch-technische Teil der Strahlenbehandlung einschließlich des Strahlenschutzes für Patienten und Personal weisen eine hohe Qualität auf.
  - Eine sichere und dem aktuellen Standard angemessene Behandlung ist gewährleistet, die Optimierungsvorschläge sollten umgesetzt werden.

#### Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

- III: Der medizinische und physikalisch-technische Teil der Strahlenbehandlung einschließlich des Strahlenschutzes für Patienten und Personal weisen eine noch ausreichende Qualität auf.
  - Eine sichere und dem aktuellen Standard angemessene Behandlung ist gewährleistet, sobald die aufgeführten Mängel behoben sind.
- IV: Der medizinische und/oder physikalisch-technische Teil der Strahlenbehandlung und/oder der Strahlenschutz für Patienten und Personal weisen keine ausreichende Qualität auf.
  - Eine sichere und dem aktuellen Standard angemessene Behandlung ist aktuell nicht gewährleistet; die aufgeführten Mängel sind umgehend zu beheben.

In der Strahlentherapie können die Bewertungskriterien in folgenden Gruppen zusammengefasst werden:

- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
- Organisationsstruktur
- Technische Ausstattung
- GMP- Prinzipien
- Individuelle Therapieführung
- Radiotherapeutische Prozedur
- Medizinische Qualitätssicherung
- Dokumentation
- Physikalisch-technische Qualitätskontrolle

## Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

Mögliche Bewertungen entsprechend der Mangelkategorien sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

#### Gesetzliche Vorschriften

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Abweichung von StrlSchV,		
StrlSchG, RL Strahlenschutz,		
Festlegungen Landesbehörde		
<ul> <li>wenn nicht stahlen- schutzrelevant: geringe Abweichun-</li> </ul>	deutliche Abweichungen	grobe Verstöße
gen		
wenn strahlenschutz- relevant:		
	geringe Abweichungen	Verstöße mit Gefährdung

## Organisationsstruktur

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Geringe Strukturdefizite	Erkennbare Strukturdefizite	Patientengefährdende Struktur-
		defizite
Optimierungsreserve bei Pro-	Unzureichende Prozessorgani-	Patientengefährdende Organi-
zessoptimierung	sation	sationsdefizite
Grenzwertige Personalausstat-	Personalausstattung nicht profil-	Patientengefährdende Personal-
tung	gerecht	defizite (Anzahl, Qualifikation)
Geringe Weiterbildungsdefizite	Erkennbare Weiterbildungsdefi-	Fehlende Weiterbildung
	zite	

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 15 von 67

## Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

## Technische Ausstattung

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Teilweise nicht entsprechend	Für Abteilungsprofil inadäquat	Gravierende technische Mängel
dem Abteilungsprofil		Mit
Nicht optimal für Anwendungs-	Für Anwendungspalette nicht	Beeinträchtigung von Strahlen-
palette	ausreichend	schutz und Therapieergebnis

## **GMP-Prinzipien**

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Studienprotokolle,		
AWMF-Dokumente, Leitlinien		
von		
DEGRO und ESTRO,		
Einschlägige Normen		
Nicht komplett	Teilweise nicht beachtet	Generell nicht beachtet
Einhaltung der Vorgaben weit-	Keine systematische Einhal-	Keine indikationsgerechte
gehend gegeben	tung der Vorgaben	Strahlentherapie
Arbeitsanweisungen teilweise		
nicht relevant	Teilweise nicht vorhanden	Nicht vorhanden

## Individuelle Therapieführung

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Interdisziplinäre Optionen	Interdisziplinäre Optionen	Fehlende Kooperation bei
nicht voll genutzt	nicht genutzt	multidisziplinärer Therapie
Gelegentliche Normabwei-	Normabweichung ohne ent-	Kein individueller Therapie-
chung ohne Begründung	sprechende Begründung	plan
Ärztliche Patientenführung	Ärztliche Patientenführung	Keine ärztliche Patientenkon-
unter Therapie suboptimal	unter Therapie nicht systema-	trolle
	tisiert	
	Unbegründete Abweichung	
	vom Therapieplan	
Persönliche Verantwortlich-	Persönliche Verantwortlich-	
keiten nicht klar definiert	keiten fehlen	

## Radiotherapeutische Prozedur

Stufe 2		Stufe 3	Stufe 4
	7:00		

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

Weitgehend indikationsge-	Abweichungen des Therapie-	Fehlende rechtfertigende In-
rechtes Vorgehen	plans, die Behandlungser-	dikation
	gebnis ungünstig beeinflus-	
	sen können	
Optimierung möglich	Optimierung erforderlich	Grob fehlerhafte Therapiepla-
		nung, Simulation, Verifikation
		oder Therapiedurchführung
Dokumentation der Proze-		Nachweis durchgeführter
duren ausreichend	unzureichend	Prozeduren fehlt

## Medizinische Qualitätssicherung

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Vor-, Primär-, Verlaufs- und		
Nachsorgebefunde inkomplett		
erfasst	lückenhaft erfasst	Erfassung fehlt
Organisation suboptimal	unzureichend	Fehlende klinische Untersu-
		chung

#### Dokumentation

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Vollständigkeit, Verfügbarkeit verbesserungsfähig		Informationen in wesentli- chen Teilen unvollständig
	Nicht Vorgaben entspre- chend	
Datenkonstanz, Datensicher-		Kein System für Datenkons-
heit nicht eindeutig festgelegt	Unzureichend	tanz, Datensicherheit
Zugangshierarchie undefiniert	fehlt	

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 17 von 67

## Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

## Physikalisch – technische Qualitätskontrolle

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Zustands- und Konstanzprü-	Zustands- und Konstanzprü-	Zustands- und Konstanzprü-
fungen mit geringen Defiziten	fungen nicht anforderungsge-	fungen nicht durchgeführt
	recht	
Kontrollmaßnahmen nicht op-	Kontrollmaßnahmen nicht	Keine Kontrollmaßnahmen
timal systematisiert	strukturiert	
Geringe Mängel bei Betriebs-	Deutliche Mängel bei Be-	Betriebstagebuch nicht vor-
tagebüchern	triebstagebüchern	handen
Terminüberschreitung Mess-	Messtechnische Kontrolle	Keine Messtechnische Kon-
technische Kontrolle	unvollständig	trolle

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

allgemein	ZÄS Mängelka- tegorie
fehlende Unterschriften bei qualitätssichernden Maßnahmen	2v
fehlende Information der ÄSt über Änderung der Geräteausstattung	2v
unvollständige Arbeitsanweisungen	2v
unklare Vertretungssituationen	3v
unzureichende / unklare Kontakte zwischen Klinik und MVZ	3v
Personalschlüssel Ärzte / Medizin-Physik / MTRAs zu gering	3v
(nur wenn Fehler festgestellt werden)	
unzureichende Arbeitsanweisungen	MK 3v

Simu	ilator / CT	ZÄS Mängelka- tegorie
	Prüfprozeduren nicht schriftlich niedergelegt	2v
	Konstanzprüfungen nicht DIN gerecht	2v
	fehlendes externes Lasersystem am CT	3v
	Prüffrequenz CT zu lang	3v
	fehlende therapiekompatible Tischplatte/Auflage am CT	3v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

RT – Planung				
Modellpläne für RT- Planungssysteme	2v			
fehlende arbeitstägliche Kontrollen der Basisdaten des BPS	2v			
Datenübermittlung CT ◊ Planungssystem	2v			
Dosisspezifikation nach P1 DEGRO / DGMP	3			

Linearbeschleuniger	ZÄS Mängelka- tegorie
fehlendes Ausfallkonzept	2v
isozentrische und exzentrische Tischrotation	2v
Konstanzprüfungen bei Stereotaxie	3v
Qualitätssicherung der Patientenlagerung	3v
Verifikation und Feldkontrolle P4 DEGRO / DGMP	2v
unregelmäßige MTK - Durchführung	2v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

Röntgentherapie			
DIN gerechte Dosimetrie	3v		
monatliche dosimetrische Überwachung im Nutzstrahlenbündel	3v		
fehlende Genehmigung durch Behörde	4		

Brachytherapie	ZÄS Mängelka- tegorie
Qualitätssicherung AL – Geräte nach DIN und RL Strahlenschutz in der Medizin	3v
Angaben zur Dosierung / Dosisspezifikation und Dokumentation P3 DEGRO/DGMP & GEC - EST	RO 3v
Guidelines (e.g. Prostata)	
Eingangsprüfung der Strahlerstärke gem. DGMP-Bericht 13 für HDR-Strahler bzw. DIN 6809	3v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

Aktenführung				
unübersichtliche, schlecht nachzuvollziehende Aktenführung	2v			
inkomplette Angaben zu Anamnese, Befunden, Untersuchungen	3v			
nicht eindeutig ableitbare Rechtfertigende Indikation	3v			
keine individuellen Aufklärungsprotokolle/ therapeutische Alternativen	2v			
Zusammenführung der Daten von Brachy- und perkutaner Therapie	3v			
Zusammenführung stationärer und ambulanter Informationen	3v			
AB ohne Hinweis auf Kontroll- u. Nachsorgeuntersuchungen	2v			
unzureichende Dokumentation, Zusammenarbeit mit Klinik und Praxen	2v			
fehlender schriftlicher Therapieplan / Therapiekonzept	3v			
Fehlende Unterschriften vom Fachkundigen Arzt und MPE in Therapieplan / Therapiekonzept	3v			
fehlende Begründung für Therapieänderungen	3v			
fehlende Dokumentation simultan durchgeführter Therapien	3v			
unzureichendes zusammenfassendes Therapieprotokoll	3v			
fehlende Angaben zu Therapieverlauf und -erfolg, Nebenwirkungen (Nachsorgeplan)	3v			

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Strahlen-, Rö-Therapie (Radioonkologie)

Therapie	ZÄS Mängelka- tegorie
unzureichende Überwachung / Übertragung Therapiepläne	3v
Lagerung unpräzise, schlecht reproduzierbar, keine Fixierung	3v
fehlende Felddokumentation / Portal Image	3v
fehlende Dokumentation von Feldänderungen	3v
Brachytherapie: unzureichende Zielvolumen-Definition, Dosisangaben und Protokollierung	3v

Konventionelle Röntgentherapie	ZÄS Mängelka- tegorie
Mängel in Aktenführung, Rechtfertigende Indikation	3v
Mängel in Planung und Protokollierung	3v
Summierung von Oberflächendosen bei Mehrfelder – Techniken	3v
Standard-Tubusse, keine individuelle Ausblockung kritischer Organe	3v
fehlende Protokollierung zur Lagerung, Einstrahlrichtung	3v
fehlende regelmäßige Kontrolle der RT-Protokolle durch MPE	3v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

#### Einleitung

Das einheitliche Bewertungssystem (EBS) der Ärztlichen Stelle (ÄS) dient der Vereinheitlichung der Prüfungen durch die ÄS und der dadurch gewährleisteten Vergleichbarkeit. Diese Forderung betrifft zum einen die Vergleichbarkeit der Prüfparameter sowie zum anderen die Bewertung des Prüfergebnisses. Dabei steht der prüfenden ÄS jederzeit ein Ermessensspielraum zur Verfügung, der sich in der Variabilität der Bewertung innerhalb der Mängelkategorie darstellt. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die aktuellen Regelungen, die für technische Prüfungen vom ZÄS festgelegt worden sind, nicht von allen ÄS als sinnvoll anwendbar angesehen wurden. Zudem wurde parallel zu dem EBS des ZÄS in 2010 eine Empfehlung der SSK zur technischen Qualitätssicherung in der Nuklearmedizin veröffentlicht.

Der ZÄS hat vor diesem Hintergrund in 2014 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche einerseits die bestehenden EBS Anforderungen kritisch hinterfragen und zum anderen die aktuellen Empfehlungen der SSK soweit sinnvoll möglich in das EBS einarbeiten sollte. Der Arbeitsgruppe war durchaus bewusst, dass nicht alle Geräte mit diesem Katalog abgebildet werden können. Speziell alte Geräte, die auf Grund ihrer technisch überholten Bauform nicht mehr repräsentativ für den Stand der Technik sind, erfordern eine besondere Betrachtung durch die jeweilige Prüfungskommission in der ÄS. Die MPE's in Zusammenarbeit mit den prüfenden Ärzten der entsprechenden ÄS sind in diesen wenigen Fällen angehalten, mit Augenmaß die Einhaltung der Erfordernisse an das medizinische Ergebnis und den Strahlenschutz zu prüfen und zu bewerten.

Als Grundlage zur Erstellung des EBS dienten der Arbeitsgruppe die Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin und die zu den einzelnen Prüfpunkten referenzierten DIN- Normen sowie die Empfehlung der SSK zur "Qualitätskontrolle von nuklearmedizinischen Geräten – Festlegung von Reaktionsschwellen und Toleranzgrenzen". Dabei wurden einige geringe Modifikationen vorgenommen, die aus Sicht der Arbeitsgruppe sinnvoll erscheinen und somit die Empfehlungen sowie die Richtlinie sinnvoll ergänzen können. So wurden soweit es sinnvoll erschien bei den Prüfungen Reaktionsschwellen eingeführt, um auch in möglichst vielen Prüfpositionen eine erste Interventionsschwelle zu schaffen. Hiermit soll verhindert werden, dass als erste harte Grenze die Toleranzgrenzen vorliegen, welche von der Intention her eine Stilllegung oder zumindest im Einsatz deutliche Einschränkung des Gerätes vorsehen. Änderungen, die Toleranzgrenzen betreffend, wurden da vorgenommen, wo die Arbeitsgruppe davon ausgeht, dass der Stand der Technik nunmehr einen geringeren Toleranzbereich zulässt. Aus der Bewertung der Prüfungsunterlagen sollten sich Maßnahmen ergeben, die dem Betreiber mitzuteilen sind. Dabei sollte eindeutig erkennbar sein, welche Maßnahmen vom Betreiber bei Erreichen der entsprechenden Interventionsschwellen zu veranlassen sind, um unnötige Prüfungen und Reparaturen zu vermeiden. Ausgehend vom Bezugswert,

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

der während der Abnahmeprüfung oder kurz danach in Abstimmung mit dem betreuenden Medizinphysik-Experten (MPE) festgelegt wird, bedeutet das Erreichen der Interventionsschwellen nachfolgend Beschriebenes.

#### Bezugswert (BW)

Die Bezugswerte werden im Rahmen der Geräteinbetriebnahme (Abnahmeprüfung oder direkt darauf folgend) vom Lieferanten und MPE in Zusammenarbeit mit dem

ärztlichen Strahlenschutzbeauftragten festgelegt. Es handelt sich um numerische Werte oder Referenzaufnahmen, die im Folgenden mit den während der folgenden Konstanzprüfungen ermittelten Ergebnissen verglichen werden. Die Prüfverfahren und das eingesetzte Equipment der Konstanzprüfung müssen denen bei der Festlegung der Bezugswerte entsprechen. Für Geräte, bei denen keine Abnahmeprüfung durchgeführt wurde (z.B. ältere Geräte), sind die Bezugswerte in Zusammenarbeit mit dem MPE festzulegen. In diesem Fall ist das Verfahren zur Ermittlung der Bezugswerte zu beschreiben und zu dokumentieren. Die nachträgliche Änderung von Bezugswerten, ist dokumentarisch zu begründen.

#### Reaktionsschwelle (RS)

Reaktionsschwellen sind Werte aus der Konstanzprüfung, bei deren Überschreitung eine Ursachenforschung durchgeführt und eine festgelegte Handlung ausgelöst werden soll.

Sie dienen insbesondere dazu, dass im normalen Betrieb Toleranzgrenzen nicht überschritten werden. Deswegen sollte vermieden werden, dass RS und TG gleichgesetzt werden.

Die festgelegten Handlungen beim Überschreiten einer RS sollten in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

- 1. Wiederholung der Kontrolle mit Überprüfung auf eventuelle Durchführungsfehler (Fremdquellen in der Nähe, fehlerhafte Geräteeinstellung usw.)
- 2. nochmalige Kontrolle, ob sich andere Parameter des Gerätes auch geändert haben, auch wenn sie noch unterhalb der RS liegen
- 3. Durchführung von Kalibrierroutinen (z.B. Energieabgleich am Bohrlochmessplatz oder Erstellung neuer Homogenitätskorrekturmatrizen bei der Gammakamera) oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ausreichenden Qualität.
- 4. Wenn die vorgenannten Maßnahmen nicht greifen, ist der MPE und der Strahlenschutzbeauftragte zu informieren. Diese entscheiden, ob der Service gerufen werden muss. Dies ist besonders dann angesagt, wenn der Parameter schon nahe an der Toleranzgrenze liegt. Ansonsten kann so diese kurz bevorsteht ggf. auch bis

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 25 von 67

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

zur nächsten Regelwartung unter strenger Beobachtung des über der RS liegenden Wertes gewartet werden.

#### Toleranzgrenze (TG)

Bei Überschreitung von Toleranzgrenzen ist bis zur Klärung der Ursachen und bis zur Abhilfe des Problems die routinemäßige Benutzung des Gerätes nicht oder nur mit den Einschränkungen, die vom Strahlenschutzbeauftragten angeordnet werden, möglich. Die Festlegung von Überschreitung, Ursachen und Konsequenzen müssen im Betriebsbuch nach § 45 StrlSchV dokumentiert werden.

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

# Geräteunabhängige Kriterien

Zeile	Prüfposition	2	2 3 4		ZÄS Anmerkung
		(leichte Beanstandungen)	(mittlere Beanstandungen)	(starke Beanstandungen)	
1a	MPE	keine Aufgaben im letzten Prüfintervall	MPE nicht benachrichtigt bei wiederholtem erreichen der RS oder überschreiten der TG bzw. bei nicht erfolgreicher Fehlerbehebung.	falsche Reaktion des MPE auf erreichen der RS oder TG- Überschreitung	Eine Benachrichtigungspflicht bei Erreichen einer RS sollte nicht gefordert werden, insbesondere nicht dann, wenn auch ohne MPE der Fehler behoben werden kann.
1b	Häufigkeit der Durchfüh- rung ==>	70 -95%	40 - 70 %	< 40 %	
1c	Betriebsbuch		liegt nicht vor		
1d	Dokumentation von Messergebnissen und Durchführungsparameter	Unvollständige oder schwer durchschaubare Messergebnisse und /o- der Durchführungspara- meter	Vorgelegte Messungen sind kom- plett nicht nachvollziehbar	Keine Messungen durchge- führt oder nichts vorgelegt.	

Ohne Reaktion bedeutet; es ist keine strukturierte Maßnahme zur Behebung des Mangels erkennbar.

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

Seite 27 von 67

## Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

## **Aktivimeter**

	Zeile Prüfposition		Pozugowort/PW/\ Pookti	Z			
			Bezugswert(BW) Reaktionsschwellen (RS) Tole-	2 v	3 v 4		
Zeile		riddiighon	ranzgrenzen (TG)	(leichte Beanstandun- gen)	(mittlere Beanstan- dungen)	(starke Beanstan- dungen)	
2a	Nulleffekt in einer Nuk- lidstellung	arbeitstäglich	➤ BW = Anzeigewert bei Inbetriebnahme ohne Nulleffektkorrektur mit eingesetztem Probenhalter aber < 0,5 MBq ➤ RS = BW + 50% ➤ TG = BW + 100%	RS erreicht ohne Reaktion	TG überschritten ohne Reaktion		Bei einem gemessenen Nulleffekt von ≤ 0,3 MBq keine weitere Nachverfolgung der Schwankungen notwen- dig.
2b	Ansprechvermögen in einer Nuklidstellung	arbeitstäglich	➤ BW aus Kalibriertabelle des Herstellers oder eines MPE ➤ RS = BW ± 3% ➤ TG = BW ± 5%	RS erreicht ohne Reak- tion	➤ TG überschritten ohne Reaktion ➤ BW nicht HWZ-korrigiert	BW ± 10%	➤ Für analoge Geräte sind weitere Prüfungen nach DIN 6855-11 (Aus- gabe 2009-05 ) erforder- lich.
2c	Linearität	halbjährlich	Zerfallskorrigierte Mittelung: max. rel. Abweichung des Messwertes vom Mittelwert für alle Messpunkte Lineare Re- gression: max. rel. Abwei- chung des Messwertes vom erwarteten Wert für alle Mess- punkte > RS=3% > TG=5%	➤RS erreicht ohne Reaktion ➤Zu wenig Messwerte	➤TG überschritten ohne Reaktion ➤ offensichtlich fehlerhafte Ausführungen		Die Abweichung von der Linearität soll insbeson- dere im Bereich von 1 bis 5 MBq klein sein, da in diesem Bereich die Akti- vität des Prüfstrahlers liegt.
2d	Molybdändurchbruch	➤ Erst-Eluat ➤ sowie nach 2 Wochen bei ver- längerter Nut- zung des Gene- rators	➤ TG = 0,1% Molybdänanteil im Eluat ➤ bei Messung mit Abschir- mung in der 99mTc-Einstel- lung ist TG= 0,04% des Mess- wertes ohne Abschirmung		falsche Bestimmung nicht nachvollziehbare Be- stimmung, z.B. stets "0"	TG überschritten ohne Reaktion	

Allgemein: Bei Verdacht auf Fehlfunktion in der Gesamtbetrachtung - MK4 Basisdaten: keine nachgewiesene Absolutkalibrierung (3) zur Nachverfolgung

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 28 von 67

## Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

# Sondenmessplätze

	Prüfposition	Häufigkeit		ZÄS Mängelkategorien			
Zeile			Bezugswert(BW) Reaktions- schwellen (RS) Toleranzgren-	2 v	3 v	4	
	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	3	zen (TG)	(leichte Beanstandun- gen)	(mittlere Beanstandungen)	(starke Beanstandungen)	
3a	Untergrundzählrate	arbeitstäglich	➤ BW = Mittelwert aus mind. 10 Messungen mit > 100 Impulsen ➤ RS = BW + 20% ➤ TG = BW + 50%	RS erreicht ohne Reak- tion	TG überschritten ohne Re- aktion		Bei einem gemessenen Nulleffekt von <1/20 der kleinsten klinisch erfassten Zählraten keine weitere Nachverfolgung der Schwankungen notwendig.
3b	Einstellung des Ener- giefenster	arbeitstäglich	Meßsysteme mit Energiean- zeige  ➤ BW = Gammaenergie des verwendeten Nuklids b.z.w. Ka- nallage  ➤ RS = BW ± 2,5%  ➤ TG = BW ± 5%	RS erreicht ohne Reak- tion	TG überschritten ohne Re- aktion		
3c	Ausbeute	arbeitstäglich	➤ BW= Mittelwert aus mind. 10 Messungen mit > 10000 Impulsen ➤ RS = BW ± 3% ➤ TG = BW ± 5%	RS erreicht ohne Reak- tion	TG überschritten ohne Re- aktion		
3d	Bohrlochfaktor	halbjährlich	> RS = BW ± 5% > TG = BW ± 10%	RS erreicht ohne Reak- tion	TG überschritten ohne Reaktion		
3e	Geometriefaktor-Be- stimmung für SD- Sonden	halbjährlich	>RS = BW ± 7,5% >TG = BW ± 15%	➤Wird nicht durchge- führt!	➤ Nach erfolgtem ersten Hinweis weiterhin nicht durchgeführt. ➤ keine Abnahmeprüfung bei Inbetriebnahmen nach 2015		Grundsätzlich empfeh- lenswert für diese Son- dentypen. Vorerst nur Hinweis.

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

# **OP-Sonde**

Zeile				Z	ZÄS Mängelkategorien		
	Prüfposition	Häufigkeit	Bezugswert(BW) Reaktionsschwel- len (RS) Toleranzgrenzen (TG)	2 v (leichte Beanstan- dungen)	Beanstan- (mittlere Beanstan-		
6a	Untergrund/Nullef- fekt	arbeitstäglich	➤ BW= Mittelwert aus mind. 10 Messungen ➤ RS = BW + 20% ➤ TG = BW + 50%		TG erreicht ohne Reaktion		Die Prozentangaben für RS und TG gelten nicht, falls der gemessene Nulleffekt < 10 Cts/ 10s ist.
6b	Ansprechvermögen	arbeitstäglich	➤ BW= Mittelwert aus mind. 10 Messungen ➤ RS = BW ± 10% ➤ TG = BW ± 15%	RS erreicht ohne Reaktion	➤ keine Korrektur des Zerfalls der Prüf- quelle ➤ TG erreicht ohne Reaktion		➤ Es handelt sich hier um ein nicht quantitativ arbeitendes System. Folglich sollten auch größere Toleranzen zulässig sein. Vorschlag RS ±10% / TG ±15% → Jede Messung muss mit > 500 Impulsen erfolgen → Auf eine reproduzierbare Messgeometrie ist zu achten.

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version **9.00 (02/2019)**Seite 30 von 67

## Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

# Gammakamera planar

Zeile			Bezugswert(BW) Reakti-	Z	ÄS Mängelkategorien		
	Prüfposition	Häufigkeit	onsschwellen (RS) Tole- ranzgrenzen (TG)	2 v (leichte Beanstandungen)	3 v (mittlere Beanstandun- gen)	4 (starke Beanstan- dungen)	
4a	Untergrundzählrate	arbeitstäglich	➤ BW - Mittelwert aus mind. 10 Messungen mit > 500 Impulsen ➤ RS = BW + 20% ➤ TG = BW + 50%	➤ Gesamtimpulszahl < 500 ➤ RS erreicht ohne Reak- tion	≻TG überschritten ohne Reaktion		
4b	Energiefenster	arbeitstäglich	<ul> <li>&gt;BW = Gammaenergie des verwendeten Nuklids</li> <li>&gt;RS = BW ± 2%</li> <li>&gt;TG = BW ± 4%</li> </ul>	➤RS erreicht ohne Reaktion	➤TG überschritten ohne Reaktion ➤ nicht alle benutzten Nuklide geprüft		RS und TG gelten nach eventuell durchgeführter Korrektur. Bei Geräten mit automa- tischer Korrektur gelten die angegebenen Werte für den Korrekturwert.
4c	Ausbeute	monatlich	> BW = aus Abnahmeprü- fung > RS = BW ± 5% > TG = BW ± 10%	➤ RS erreicht ohne Reaktion	➤TG überschritten ohne Reaktion ➤ Verfahren nicht nach- vollziehbar		

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

**V** = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019)
Seite 31 von 67

## Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

			Bezugswert(BW) Reakti-	Z	ÄS Mängelkategorien		
Zeile	Prüfposition	ion Häufigkeit	onsschwellen (RS) Tole- ranzgrenzen (TG)	2 v	3 v	4	
				(leichte Beanstandungen)	(mittlere Beanstandun- gen)	(starke Beanstan- dungen)	
4d	Homogenität (extrinsisch)	wöchentlich	>RS = 6% >TG = 8%	➤ RS erreicht ohne Reaktion	➤ TG überschritten ohne Reaktion ➤ eindeutige Abbil- dungsfehler		Bei Kameras, welche ausschließlich für die SD-Diagnostik ver-wendet werden, ist nach Rücksprache mit dem MPE der ÄS eine höhere Inhomogenität im UFOV tolerierbar. BW,RS und TG gelten für die integrale Inhomogenität im UFOV
4e	Ortsauflösung	halbjährlich	➤ BW = Bilddokumentation der Abnahmeprüfung ➤ TG = 4 mm ohne Kollima- tor / 6 mm mit Kollimator		➤ Referenzbild fehlt ➤ TG überschritten ohne Reaktion		
	Linearität	halbjährlich	➤ BW = Bilddokumentation der Abnahmeprüfung ➤ TG = klinisch relevante Beeinflussung		➤ Referenzbild fehlt ➤ TG überschritten ohne Reaktion		Bei Kameras, welche ausschließlich für SD- Diagnostik verwendet werden, ist eine leichte Nichtlinerarität durchaus tolerierbar.
4f	Abbildungsmaßstab	halbjährlich	➤ BW = Abstand der Punkt- quellen oder Pixelgröße bei der Abnahmeprüfung ➤ TG = BW ± 5%		➤ TG überschritten ohne Reaktion		

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version **9.00 (02/2019)**Seite 32 von 67

## Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

			Bezugswert(BW) Reakti-	Z	ÄS Mängelkategorien		
Zeile	Prüfposition	Häufigkeit	onsschwellen (RS) Tole- ranzgrenzen (TG)	2 v 3 v		4	
			runzgronzon (10)	(leichte Beanstandungen)	(mittlere Beanstandun- gen)	(starke Beanstan- dungen)	
4g	Ganzkörperzusatz:	halbjährlich	Abbildungsmaßstab:  ➤ BW = Abstand der Punkt- quellen oder Pixelgröße bei der Abnahmeprüfung  ➤ TG = BW ± 5%  Ortsauflösung:  ➤ BW = Bilddokumentation der Abnahmeprüfung  ➤ RS = sichtbare Abwei- chung zum BW		≻TG erreicht ohne Re- aktion		Ortsauflösung ist eine Prüfung die nicht durch die RL ausdrücklich ge- fordert ist. Die Prüfung der Ortsauf- lösung ist in der SSK- Empfehlung als Prüfpo- sition enthalten.
4h	Dokumentationsein- heit:Verzeichnungsfrei- heit und Einstellungen von Grau- und Farb- skala	halbjährlich	Vergleich mit Referenz- bild(ern), z.B. SMPTE-Testbild	➤ Für KP wurde ein unge- eignetes Prüfmuster ver- wendet. ➤ kein Farbbild, falls kli- nisch relevant	➤ Relevante Einschrän- kungen der Bildqualität ohne angemessene Re- aktion.		
4i	Befundungsmonitor	halbjährlich o- der nach Eingriff in das System	visuelle Prüfung - z.B. mit SMPTE-Testbild	➤ Wird nicht durchgeführt!	➤ Nach erfolgtem ersten Hinweis weiterhin nicht durchgeführt.		Da es sich um eine neue Prüfposition handelt gibt es momentan noch Ab- weichungen zur Forde- rung in den allgemeinen Kriterien.

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

## Gammakamera für SPECT

Zeile					ZÄS Mängelkategorien		
	Dullifu a siti a u	Häufigkeit	Bezugswert (BW) Re- aktionsschwellen (RS)	2 v	3 v	4	
	Prüfposition	3	Toleranzgrenzen (TG)	(leichte Beanstan- dungen)	(mittlere Beanstandun- gen)	(starke Beanstan- dungen)	
5а	Homogenität extrinsische (mit Kollimator und Korrekturmatrix)	wöchentlich (in Verbindung mit 5b mind. halbj.)	➤ RS = BW + 0,5 BW (max. RS = 4%) ➤ TG = 5%	➤ RS erreicht ohne Reaktion	➤ wichtige Aufnahme-parameter nicht angegeben ➤ TG überschritten ohne Reaktion ➤ eindeutige Abbildungsfehler ➤ Systeminhomogenität ohne Anwendung einer Korrekturmatrix		
5b	Homogenität intrinsische (ohne Kollimator mit Korrektur- matrix)	wöchentlich	> RS = BW + 0.5 BW (max. RS = 4%) > TG = 5%	➤ RS erreicht ohne Reaktion	➤ wichtige Aufnahme-parameter nicht angegeben ➤ TG überschritten ohne Reaktion ➤ eindeutige Abbildungsfehler extrinsische Homogenität nicht halbjährlich gemessen		

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

Zeile	Prüfposition	Häufigkeit Bezugswert (BW) Re- aktionsschwellen (RS) Toleranzgrenzen (TG)		2 v (leichte Beanstan- dungen)	3 v (mittlere Beanstandun- gen)	4 (starke Beanstan- dungen)	
5c	Homogenität ohne Korrektur- matrix	halbjährlich	>RS = 8% >TG = 10%	≻RS erreicht ohne Reaktion	➤TG überschritten ohne Reaktion		Auszug RL-StrSch: Es sind die Abbildungs-bedingungen nach Neueinstellungen und Kalibrierungen zu prüfen, die Einfluss auf die Abbildungseigenschaften haben können (z.B. Anwendbarkeit von Homogenitätskorrekturmatrizen).
5d	Rotationszentrum	halbjährlich	> BW = 0 mm > RS = 1,5 mm > TG = 2 mm	➤RS erreicht ohne Reaktion	➤ TG überschritten ohne Reaktion		Wegen Matrixabhängig- keit sollten Angaben nur in mm erfolgen. RS und TG gelten mit Off- set-Korrektur. TG ohne Korrektur < 6 mm
5e	Tomografische Bildqualität	halbjährlich	<ul> <li>➤ BW aus Abnahmeprüfung</li> <li>➤ TG = mindest-aufgelöste Kugelgröße 20 mm (kalte Kugeln)</li> <li>➤ RS = sichtbare Veränderung zur Referenzaufnahme</li> </ul>	➤RS erreicht ohne Reaktion	➤ TG überschritten ohne Reaktion		

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

Zeile	Prüfposition			ZÄS Mängelkategorien			
		ifnosition Häufigkeit i	Bezugswert (BW) Re- aktionsschwellen (RS)	2 v	3 v	4	
			Toleranzgrenzen (TG)	(leichte Beanstan- dungen)	(mittlere Beanstandun- gen)	(starke Beanstan- dungen)	
5f	Übereinstimmung der Abbildungs- ebenen bei SPECT-CT	Nach Hersteller- angaben	Nach Herstellerangaben		➤ Toleranzgrenzen des Herstellers überschritten ohne Reaktion		

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version **9.00 (02/2019)**Seite 36 von 67

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

### **PET & PET-CT**

			Bezugswert(BW)	ZÄS Mängelkategorien				
Zeile	Prüfposition	Häufigkeit	Reaktionsschwellen (RS) Toleranzgren- zen (TG)	2 v	3 v	4		
				Zell (10)	(leichte Beanstan- dungen)	(mittlere Beanstan- dungen)	(starke Bean- standungen)	
6a (1)	vom Hersteller gefor- derte tägliche Kontrolle	arbeitstäg- lich	nach Herstelleranga- ben		➤ Toleranzgrenzen des Herstellers überschrit- ten ohne Reaktion			
6a (2)	Relative Messstrahl- empfindlichkeit und Gültigkeit der Nor- malisierung	➤ arbeits- täglich ➤ alternativ zu 6a (1)			➤ Toleranzgrenzen des Herstellers überschrit- ten ohne Reaktion			
6b	Kalibrierung	halbjährlich				nicht durchge- führt	z.B. durch Crosscalibra- tion oder Neukalibrie- rung	
6c	Bildqualität	halbjährlich	➤ BW = Referenzauf- nahmen ➤ RS = sichtbare Veränderung zur Refe- renzaufnahme	≻RS erreicht ohne Reaktion	➤ relevante Einschrän- kungen der Bildqualität ohne angemessene Reaktion		Anforderungen an die Ortsauflösung können sich aus der Qualitäts- sichrungsvereinbarung nach SGB V ergeben.	
6d	Bilddokumentation	halbjährlich	Vergleich mit Refe- renzbildern	≻ungeeignetes Prüf muster				

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Technik)

			Bezugswert(BW)	ZÄS Mängelkategorien				
Zeile	Prüfposition	Häufigkeit	Reaktionsschwellen (RS) Toleranzgren-	2 v	3 v	4		
			zen (TG)	(leichte Beanstan- dungen)	(mittlere Beanstan- dungen)	(starke Bean- standungen)		
				PET / CT				
6e	Übereinstimmung der Abbildungs-ebe- nen bei PET-CT (Offset)	halbjährlich	nach Herstelleranga- ben		➤ Toleranzgrenzen des Herstellers überschrit- ten ohne Reaktion			
6f	Bildqualität bei An- wendung der CT - basierten Schwä- chungs-korrektur	halbjährlich	➤ BW = Referenzauf- nahmen ➤ RS = sichtbare Veränderung zur Re- ferenzaufnahme	➤ bei erster Überprü- fung durch die ÄS nicht durchgeführt; ➤ RS erreicht ohne Reaktion	➤Nach erfolgtem ersten Hinweis weiter-hin nicht durchgeführt. ➤ relevante Einschrän- kungen der Bildqualität ohne angemessene Reaktion			
6g	Befundungsmonitor	halbjährlich oder nach Ein- griff in das System	visuelle Prüfung - z.B. mit SMPTE- Testbild	➤Wird nicht durchge- führt!	➤ Nach erfolgtem ersten Hinweis weiter-hin nicht durchgeführt.		Da es sich um eine neue Prüfposition han- delt gibt es momentan noch Abweichungen zur Forderung in den allge- meinen Kriterien.	

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Nuklearmedizin: Mängellisten in der Nuklearmedizin

- soweit für die jeweilige Entität zutreffend - entitätsspezifische Fehlerbewertung siehe spezielle Mängelliste

Arbeitsanweisung	tegorie
Arheitsanweisung	
, in solitority in the second	
Nicht vorhanden	3
keine Praxisanpassung	2v
Unterpunkte bei der Überprüfung	
Aufnahmetechnik nicht vorhanden	2
Kamerabedienung nicht vorhanden	1v
Radiopharmakon oder/und Aktivität (DRW) nicht angeben	1v
Rechtfertigende Indikation nicht vorhanden oder zutreffend	1v
keine komplette Abbildung des untersuchten Organs	3v
Rechtfertigende Indikation	0,
nicht gegeben	4
nicht nachvollziehbar	3v
Frage nach Schwangerschaft, Pat. nicht befragt	3v
Verabreichte Aktivität / (Kinder!)	
Überschreitung DRW ohne (schriftliche) Begründung  • DRW-Optimalwert	2),/
DRW-Optimalwert     DRW-Höchstwert	2v 3v
	30
Befundung Andrew Color	
Aktivität fehlt	2v
Anamnese / Medikation	2v
Befundbewertung	3v
Befundbeschreibung	2v
weiteres Prozedere, weitere Empfehlung nicht gegeben	2v
weiteres Prozedere, weitere Empfehlung nicht korrekt	3v
Patientengefährdung	4v / k.o. 4
Radiopharmakon nicht angegeben (siehe Abschnitt "Allgemeinde Doki	umentation')
Allgemeine Dokumentation (Szintigramm/Befundbericht/Aufzeichnung)	
Radiopharmakon nicht angegeben	2v
Radiopharmakon nicht zugelassen (nicht werten aber Aufsichtsbehörde melden)	
Aktivitätsangabe	3v
Aufnahme/InjZeitpunkt nicht angegeben	2v
Injektionsstelle	
Untersuchungsdatum	3
Ansichtsbeschriftung fehlt oder ist nicht korrekt	2v
Szintigraphie (Dokumentation)	
Keine Bilder	3v
Bildqualität für die Frage unzureichend	3v
Beschriftung der Bilder nicht ausreichend	3v
Erkennung von Fehlerquellen	3v
Umsetzung früherer Empfehlungen (nach Ausmaß des Fehlers)	
nicht vorhanden	2-4 / k.o. 4

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version **9.00 (02/2019)** Seite 39 von 67

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Skelettszintigrafie)

## **Skelettszintigrafie**

Prüfkriterium Arbeitsanweisung	ZÄS Mängelka- tegorie
Vorgehensweise bei 1-, 2-, oder 3- Phasenszintigraphie nicht vorhanden	2
Weitere Unterpunkte, deren Fehlen zum Hinweis führt:	Jeweils 1
Dokumentation der Injektionsstelle, des Injektionszeitpunktes und des Aufnahmezeitpunktes	
Hydrierung	
Counts bei Einzelaufnahmen	
Abfrage Schwangerschaft	
Abfrage Stillzeit	
Prüfkriterium Allgem. Dokumentation (Szinti /Befundbericht/Aufzeichn.)	ZÄS Mängelka- tegorie
Injektionsstelle nicht angegeben	2v
Prüfkriterium Szintigramm-Dokumentation	ZÄS Mängelka- tegorie
Unterpunkte bei der Überprüfung der Bilddokumentation und -qualität	
Dual-Intensity Abstufung nicht vorhanden (wenn möglich)	2v
Dual-Intensity Abstufung nicht ausreichend	1v
problemorientierte Zusatz-Projektionen fehlen	3v
Counts der Einzelaufnahme nicht ausreichend Qualität der Einzelaufnahme	2v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Skelettszintigrafie)

Grauwertebalken nicht vorhanden	2v
Keine Erkennung von Fehlerquellen und Problemen, wie z.B.	3v

- Geringer Kontrast
- Hohe Untergrundaktivität
- Artefakte durch Lagerungshilfen
- Blasenaktivität bei Beckenherden
- Instabilität des Radiopharmakons
- Fehlinjektion
- Patientenbewegungen
- Rekonstruktionsartefakte bei SPECT
- Schwächende Materialien
- Zu großer Abstand Detektor Patient

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 41 von 67

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Myokardszintigrafie)

# Myokardszintigrafie

Prüfkriterium Arbeitsanweisung	ZÄS Mängelkate- gorie
Vorgehensweise bei medikamentöser Belastung und ergometrischer Belastung nicht vorhanden	1
Weitere Unterpunkte	jeweils MK 1
<ul> <li>Dokumentation der Injektionsstelle des Injektionszeitpunktes und des Aufnahmezeitpunktes</li> </ul>	

- Abfrage Schwangerschaft
- Abfrage Stillzeit
- Abfrage Medikation

Prüfkriterium Szintigraphie-Dokumentation	ZÄS Mängelkate- gorie
Unterpunkte bei der Überprüfung der Bilddokumentation und Bildqualität	
fehlende Schnittrichtung	3v
Keine Zuordnung Stress bzw. Ruhe	k.o. (3)
Unzureichende Bildbearbeitung (Glättung etc.)	1v
Unzureichende Gesamtcountsrate	2
Fehlerhafte Fensterung, Bessere Aussteuerung	3v
Keine Erkennung von Fehlerquellen und Problemen, wie z. B.	1
Geringer Kontrast	
Hohe Untergrundaktivität	
Artefakte durch Lagerungshilfen	
Instabilität des Radiopharmakons	
Fehlinjektion	
Patientenbewegungen	
Rekonstruierungsartefakte	

Legende:

**Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Nuklearmedizin: Mängellisten (Myokardszintigrafie)

Schwächende Materialien	
Zu großer Detektor-Patienten-Abstand	
Prüfkriterium Durchführung	ZÄS Mängelkate- gorie
Nicht ausgelastet	3v
Keine Angabe von Abbruchkriterien	3v
Keine Medikamenten-Anamnese	1v
RR; Puls; EKG nicht registriert	1v
Nicht korrekte medikamentöse Belastung	3v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Schilddrüsenszintigrafie)

# Schilddrüsenszintigrafie

ZÄS Mängelkatego- rie
2
2v
2v
2
2
2
2v
1v
3v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Schilddrüsenszintigrafie)

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 45 von 67

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Nierensequenzszintigraphie)

# Nierensequenzszintigraphie

Prüfkriterium Arbeitsanweisung	ZÄS Mängelka- tegorie
Vorgehensweise bei Zusatzuntersuchungen (Furosemid, Captopril)	2
Technik der Clearance / TER –Bestimmung nicht angegeben	2
Weitere Unterpunkte, deren Fehlen zum Hinweis führt: jeweils MK 1	
Dokumentation der Injektionsstelle, des Injektionszeitpunktes und des Aufnahmezeitpunktes	
Hydrierung	
Counts bei Einzelaufnahmen	
Abfrage Schwangerschaft	
Abfrage Stillzeit	
Prüfkriterium Befundung	ZÄS Mängelkate- gorie
Nicht vorhanden	4v
Unterpunkte bei der Überprüfung der Befunde	
Aktivität/Radiopharmakon nicht angegeben	2v
Anamnese / klinische Angaben nicht vorhanden	2v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Nierensequenzszintigraphie)

Beschreibung der Organe nicht vorhanden	3
Befundbewertung nicht vorhanden	
Empfehlungen zum weiteren Vorgehen nicht vorhanden	2v
Prüfkriterium Szintigraphie-Dokumentation	ZÄS Mängelkate- gorie
Unterpunkte bei der Überprüfung der Bilddokumentation und -qualität	
Problemorientierte Zusatz-Projektionen fehlen Fehlende Clearance- / TER-Berechnung Fehlerhafte ROI- / Untergrund-ROI - Einzeichnung	3v
Counts der Einzelaufnahmen nicht ausreichend	2v
Notwendige Lasix-Gabe nicht durchgeführt	3v
Notwendige Gabe eines ACE-Hemmers nicht durchgeführt	3v
Fehlende Spätaufnahme nach Miktion bzw. Lagerungswechsel bei V. a. Abflussstörung	3v
Keine Erkennung von Fehlerquellen und Problemen, wie z. B.	3v
	•

- Geringer Kontrast
- Hohe Untergrundaktivität
- Artefakte durch Bewegung
- Ableitende Harnwege nicht komplett erfasst
- Fehlinjektion
- Zu großer Detektor-Patient-Abstand
- Unzureichende Untersuchungsdauer
- Nicht plausible Clearance / TER vs. Funktionskurven

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

### Nuklearmedizin: Mängellisten (Lungenperfusionsszintigraphie)

Lungenperfusionsszintigraphie	
Prüfkriterium Arbeitsanweisung	ZÄS Mängelka- tegorie
Weitere Unterpunkte, deren Fehlen zum Hinweis führt: jeweils 1	
Partikelzahl	
Dokumentation der Injektionsstelle, des Injektionszeitpunktes und des Aufnahmezeitpunktes	
Injektion im Liegen, nach Schwenken der Spritze	
Counts bei Einzelaufnahmen	
Abfrage Schwangerschaft	
Abfrage Stillzeit	
Prüfkriterium Befundung	ZÄS Mängelkate- gorie
Bei pathologische Befunden keine Inhalations-/Ventilationsszintigraphie oder RöBefund nicht beachtet	4v
Prüfkriterium Allgem. Dokumentation (Szinti /Befundbericht/Aufzeichn.)	ZÄS Mängelkate- gorie
Injektionsstelle nicht angegeben	2v
Prüfkriterium Szintigraphie-Dokumentation	ZÄS Mängelkate- gorie

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

Seite 48 von 67

#### Nuklearmedizin: Mängellisten (Lungenperfusionsszintigraphie)

Unterpunkte bei der Überprüfung der Bilddokumentation und -qualität		
Keine Aufnahmen in 6 Richtungen	3v	
Counts der Einzelaufnahmen nicht ausreichend	2v	
Keine SPECT-Szintigraphie bei entsprechender Fragestellung	2v	
Keine Erkennung von Fehlerquellen und Problemen, wie z. B.	3v	

- Geringer Kontrast
- Hohe Untergrundaktivität
- Artefakte durch Bewegung
- Artefakte durch Lagerungshilfen
- Instabilität des Radiopharmakons (z.B. Clotting durch Blutaspiration)
- Fehlinjektion
- Zu großer Detektor-Patient-Abstand
- Unzureichende Untersuchungsdauer
- Rekonstruktionsartefakte bei SPECT

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

Seite 49 von 67

## **Nuklearmedizin: Mängellisten (Sentinel Lymph Node)**

#### **Sentinel Lymph Node**

Prüfkriterium	ZÄS Mängelkatego- rie
Unvollständige oder fehlerhafte SOP	2v
Rechtfertigende Indikation auch unter Berücksichtigung der Leitlinie der DGS bzw. DKG nicht gegeben	3v
Keine Anpassung der Injektionstechnik an die lokalen Gegebenheiten (z.B. Lage des Primärtumors, Narben, Hämatom etc.)	3v
Keine Anpassung der Aktivität an die Sondenempfindlichkeit und/oder Op - Zeitpunkt	3v
Vorgehensweise nicht in Übereinstimmung mit der SOP/ oder den Leitlinien	3v
Eine Detektionsrate von >95 % wird erwartet, im Zweifel werden zusätzliche Unterlagen angefordert	4v
Fehler bei der Patientenvorbereitung bzw. ungeeignete Sonde	3v
Unvollständige oder fehlerhafte SOP	2v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

Nuklearmedizin: Mängellisten (Radiosynoviorthese)

# Radiosynoviorthese

Prüfkriterium Therapie	ZÄS Mängelkatego- rie	
keine Aufklärung	4	
unzureichende Aufklärung	3v	
unzureichende Aktivität	3v	
Prüfkriterium Allgem. Dokumentation (Szinti /Befundbericht/Aufzeichn.)		
keine Veranlassung zur Nachkontrolle	3v	
kein Brief	3v	
Prüfkriterium Szintigramm-Dokumentation		
unzureichende Verteilung	3v	
Patienteninformationen / -verhaltensanweisungen		
keine Verhaltensmaßregeln	3v	

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Nuklearmedizin: Mängelliste Radio-Jod-Therapie

## Radio-Jod-Therapie

Prüfkriterium Therapie	ZÄS Mängelkatego- rie
Radio-Jod-Test	
kein RJT vor Therapie (sofern keine Folgetherapie bei Malignomen)	4v
Aktivität nicht wie berechnet appliziert	3v
uptake-Zeitpunkt unzureichend	2v
uptake Messplatz nicht standardisiert	3v
uptake nicht unter Therapiebedingungen	3v
falsche Zieldosis	3v
Zielvolumenbestimmung nicht nachvollziehbar oder falsch	3v
keine Mitwirkung MPE erkennbar	4v
Halbwertszeit nicht individualisiert	1v
HWZ falsch	3v
keine ausreichende Aktivität für RJT	2v
Formel zur Aktivitätsberechnung nicht plausibel	3v
Therapie	
keine Aufklärung	4
keine individualisierte Aufklärung	3v
Aktivität unzureichend gegenüber Berechnung	3v
Aktivität nicht gemessen	3v
keine Indikation zur Therapie	3v
keine ausreichende TSH-Stimulation bei Ca-Patienten	4
keine Suppression bei kompensierter Autonomie	4v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 52 von 67

Nuklearmedizin: Mängellisten Selektive Interne Radio-Therapie (SIRT)

# **Selektive Interne Radio-Therapie (SIRT)**

Prüfkriterium Therapie	ZÄS Mängelkatego- rie
Therapie bei zu ausgedehnter Erkrankung mit zu erwartender zu deutlicher Lebenszeitverkürzung / bulky desease	4 k.o
Keine vorangegangene Angio	4 k.o
Keine Lungen/ Abdominal- Shunt Bestimmung	4 k.o
Therapie trotz erhöhter shunt- Volumina	4 k.o
Keine erneute Quantifizierung, trotz zwischenzeitlich erfolgtem coiling	4 k.o
Kein Bremsstrahlscan	3v
Prätherapeutisch unzureichende Blutwertkonstellation	3v
Keine Dosimetrie prätherapeutisch, unverständlich oder inadäquat	3v
Keine Nachkontrolle(CT,Funktionsparameter, Klinik)empfohlen	3v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

#### Nuklearmedizin: Mängellisten PET-CT

## **PET-CT**

Prüfkriterium	ZÄS Mängelkate- gorie
Fehlende oder falsche Indikationen	4v
CT nicht nach den Kriterien der StrlSchV durchgeführt	3v
Unnötige KM-CT-Untersuchung, da low dose-CT ausreichend	3v
Fehlende Darstellungs- bzw. Fusionierungsmöglichkeit für Fremd-CT, wenn nicht am Hybidgerät durchgeführt	3v
Durchführung der PET/CT trotz erhöhten Blut-Glucose-Spiegels ohne Begründung oder ohne Laborwerte	3v
Nicht gerätebezogene Optimierung der verwendeten Aktivitätsmenge	3v
Unzureichendes Untersuchungsprotokoll	3v
Unzureichende Quantifizierung (ROI: SUV, HU)	3v
Unzureichende Kontrastierung (oral oder i.v.)	3v
Nicht bewertete Diskrepanz zwischen nuklearmedizinischem und radiologischem Befund	3v
Ungeeignetes Radiopharmakon	4
Keine Möglichkeit der Nachbefundung (auch aus dem Archiv) in mehrdimensionaler oder nicht fusionierter Weise	3
Keine Wiederholung bei vermeidbaren Artefakten	3v
Unzureichende Vermeidung von Artefakten	2v

ZÄS: Wenn möglich, gemeinsames Begutachten ÄSt.(Rö & Nuc

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 54 von 67

#### Röntgen (Mängelliste)

## Einheitliches Bewertungssystem der ÄSt.en (Röntgen)

## Liste von Prüfmerkmalen und Mängelkategorien

In dieser STÄNDIG WEITERZUENTWICKELNDEN Liste sind insbesondere die grundsätzlich wesentlichen Mängel aufgeführt. Zur Abgrenzung und Erklärung sind teilweise auch Mängel aufgeführt, die meist nicht als wesentlich eingestuft werden. Wesentliche Mängel sind typischerweise der Mängelkategorie 3 nach der Beschreibung des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS zugeordnet und führen in der Regel zu verkürzten Prüfungsfristen.

Prüfmerkmal	Fehler	Bemerkungen	ZÄS Mängelkatego- rie
Rechtfertigende Indikation (RI)	Fehlend oder unspezifisch	zu allgemein (inhaltlich nicht nachvollziehbar), nicht individuell erstellt	3v
Rechtfertigende Indikation (RI)	Die RI-Dokumentation nach § 119 StrlSchV wird nicht vorgelegt (ggf. auf Nachfrage)	Ausdruck oder Kopie der nach § 119 StrlSchV und RL durchgeführten Original- dokumentation	2v
Befund	unvollständig	Soweit im Anforderungsumfang der jeweiligen ÄSt beinhaltet; Anforderungen nach StrlSchV ggf. DIN	2v
Befund	Falsch oder inhaltlich unvollständig	Soweit im Anforderungsumfang der jeweiligen ÄSt beinhaltet;	3v
Gonadenschutz bei repro- duktionsfähigen Frauen	fehlend, falsche Größe, falsch positioniert, Pb-Gleichwert zu niedrig	bei nicht ausreichender Begründung / Aussage in rechtfertigender Indikation Alter: bis 50 Jahre	3v
Gonadenschutz bei Männern	fehlend falsche Handhabung	bei fehlender oder nicht nachvollziehbarer Begründung (akzeptiert z.B. Polytrauma),	3v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

**V** = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

Seite 55 von 67

## Röntgen (Mängelliste)

Prüfmerkmal	Fehler	Bemerkungen	ZÄS Mängelkatego- rie
	(nicht umschließend)	untersuchungsabhängig, Alter: bis 60 Jahre	
Gonadenschutz bei Kindern	fehlend; falsche Größe, Position oder Handhabung (z. B. nicht umschließend)	bei fehlender oder nicht nachvollziehbarer Begründung (akzeptiert z.B. bei Poly- trauma)	3v
Einblendung digital erstellter Aufnahmen	physikalische Blende nicht sichtbar, da von Shutter konstant überlagert		3v
Einblendung am Körper- stamm einschließlich Schä- del, Schulter, Hüfte	fehlend oder zu gering, → nicht objekt- und fragestellungsangepasst, regelmäßig nicht von allen 4 Seiten sicht- bar	Bei Lungenaufnahmen weniger bedeutsam; häufige Grenze: Über 50 % der Aufnahmen schlechte Einblendung oder mehrfach (unbegründet) ausgeprägt schlechte Einblendung	3v
Einblendung bei Extremitäten	fehlend oder nicht von allen Seiten sicht- bar	Bzgl. von allen Seiten sichtbar: wenn keine Formatautomatik	2v
Einblendungsform	Blendenasymmetrie bei Patientenaufnahmen	Bei deutlicher Ausprägung mit Erschwer- nis der Einstellung	2v
Einblendung: Mehrfachexposition am Körperstamm bei angrenzenden Bereichen	unnötig großflächige überlappende Darstellung, z.B. mehr als 2 Wirbelkörper		3v
DRW (DFP im Vergleich zu DRW)	durchschnittliche Überschreitung des DRW (nach BfS)	Voraussetzungen: - Auswahl der Patientenaufnahmen spiegelt den repräsentativen Querschnitt wider - Es liegen keine vom BfS oder ZÄS bekannt gemachten Einschränkungen in der Anwendung dieses DRW vor.	3v
DLP / CTDIvol	CT – Dosisangabe fehlt / nicht mitgeteilt		3v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Röntgen (Mängelliste)

Prüfmerkmal	Fehler	Bemerkungen	ZÄS Mängelkatego- rie
DFP bei Kinderaufnahmen am Körperstamm	Angabe fehlt		4v
Pädiatrie Filter am Körper- stamm	nicht verwendet	Bekannt z. B. aus Arbeitsanweisungen, Auskünften, Aussagen in Sachverständigenberichten oder Auflistungen von vorhandenen Materialien	3v
Streustrahlenraster bei pädi- atrischen Aufnahmen	Einsatz des Rasters bei Körperdurchmesser < 12–15 cm	Rastereinsatz ist anhand der AA oder Aufnahmen erkennbar	3v
Streustrahlenraster bei pädi- atrischen Aufnahmen	Einsatz trotz geringer Bildqualitätsanfor- derungen auf Basis der RI	Fragestellungsabhängig, durch RI ableitbar	2v
Empfindlichkeitsklasse und entsprechende Digitale	nicht leitlinien- und sachverständigenkon- form	zu gering	4v
Verlaufsfolien bei Kindern	Nicht ausreichende Empfindlichkeit (Mindestanforderung Leitlinie für den Bereich der geringsten Empfindlichkeit)	Keilfilter statt Verlaufsfolie empfohlen	3v
Aufnahmespannung	nicht leitlinienkonform, am Körperstamm	Abhängig u.a. vom Abweichungs- ausmaß	3v
Aufnahmespannung	nicht leitlinienkonform, an Extremitäten	Abhängig von Region, Abwei- chungsausmaß	2v
Positionierung, Zentrierung, Vorbereitung bei DL- Untersuchungen	Unzureichende Untersuchungstechnik, unvollständige Darstellung fragestellungs- abhängig notwendiger Bereiche	wenn die unvollständige Darstel- lung nicht über RI begründet wird oder fragestellungsabhängig aus- reichend ist	3v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Röntgen (Mängelliste)

Prüfmerkmal	Fehler	Bemerkungen	ZÄS Mängelkatego- rie
DL – gestützte Untersuchung (digital oder analog)	mangelhafte Dokumentation des Befundes (zu wenig / zu viel Aufnahmen) bzw. inkomplette Organdarstellung	Dieser Sachverhalt bezieht sich insbesondere auf: Magen-/ Darmdi- agnostik, Phlebographie, DSA aller Gefäßgebiete	3v
Standardeinstelltechnik in der Projektionsradiographie	Systematische Durchführung unter Durchleuchtungskontrolle mit anschlie- ßender Aufnahme	Hinweise z. B. in Arbeitsanweisungen, Auskünften, Röntgentagebuch, Strahlen- expositionsdokumentation (DL-Zeit, kV- Werte), Informationen aus Bild- und Gerä- tetyp, Abrechnungsdaten	3v
Einstelltechnik Projektionsra- diographie	erhebliche Abweichung vom Standard	Standardeinstelltechnikwerke (Lehrbü- cher), Leitlinien, Anforderungen an Bild- qualität und Abbildung; MTRA-Schulen / - Wissen	3v
CT - Untersuchungstechnik	CT – Untersuchungstechnik (Fensterwahl, Schichtdicke, Kontrastmittel oral / venös) zur Klärung der Frage ungenügend		3v
Fokusgröße	nicht leitlinien- / SV-RL-konform, Detailerkennbarkeit nicht ausreichend	(siehe ergänzende Ausführungen zur grenzwertigen Überschreitung)	2v
Artefakte, Rasterabbildung, Inhomogenität	stören diagnostische Auswertung (Beeinträchtigung der Diagnosestellung möglich) oder Nachvollziehbarkeit (z. B. bei Weiterbehandler)		3v
Artefakte, Rasterabbildung, Inhomogenität	erlauben diagnostische Auswertung, aber führen zu Erschwernis der Diagnosestellung		2v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Röntgen (Mängelliste)

Prüfmerkmal	Fehler	Bemerkungen	ZÄS Mängelkatego- rie
Belichtung/ Bildqualität kon- ventioneller Aufnahmen	mit Einschränkung der Beurteilbarkeit (auch bei großen Unterschieden zwischen einzelnen Aufnahmen)	z. B. Filter, falsche Messkammer Verlaufsfolie / Keilfilter nicht eingesetzt	3v
Belichtung/ Bildqualität konventioneller Aufnahmen	große Unterschiede bei einzelnen Auf- nahmen ohne Einschränkung der Beur- teilbarkeit	z. B. Filter, falsche Messkammer Verlaufsfolie / Keilfilter nicht eingesetzt	2v
Belichtung/ Bildqualität digita- ler Aufnahmen	mit Einschränkung der Beurteilbarkeit (trotz Fensterungsmöglichkeiten)	eingeschränkter Dynamikumfang, Bildver- arbeitung schlecht, Filter, falsche Mess- kammer	3v
Belichtung/ Bildqualität digita- ler Aufnahmen	erlauben diagnostische Auswertung, aber führen zu Erschwernis der Diagnosestellung	eingeschränkter Dynamikumfang, Bildver- arbeitung schlecht, Filter, falsche Mess- kammer	2v
Arbeitsanweisungen (AA)	fehlen	Nach RL	3v
Arbeitsanweisungen	Unspezifisch / nicht entsprechend RL; Umsetzung in der Routine erfolgt nicht		2v
Technische Parameter	Fehlen	wenn nicht in AA vorgelegt	3v
Dosisangaben/Dosisindikator	fehlen	Abhängig von Anforderungsvorgaben der jeweiligen ÄST.	3v
Kennzeichnung der Patien- tenaufnahmen (Identifikation)	unvollständig, nicht vorhanden	Scribor / Header / Identifizierung der Patienten und Organisation, z.B.: aufbelichteter Scribor fehlt oder Identifikation regelmäßig nicht dauerhaft aufgebracht	3v
Kennzeichnung der Patientenaufnahmen (Position)	fehlend, unvollständig (Seitenvertauschbarkeit gegeben)	Position des Patienten	3v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

**V** = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

Seite 59 von 67

## Röntgen (Mängelliste)

Prüfmerkmal	Fehler	Bemerkungen	ZÄS Mängelkatego- rie
Kennzeichnung der Patien- tenaufnahmen (Position)	fehlend, unvollständig, keine Gefahr der Seitenvertauschbarkeit	Position des Patienten	2v
Abnahme-, Teilabnahme- o- der Sachverständigenprüfung (Rö-Gerät)	fehlt	wenn nicht aus früheren Prüfungen vorliegend	3v
Bezugsaufnahmen (Rö-Ge-rät)	fehlen	Aktuell gültige, soweit im Verlauf notwendig Notwendig z. B. für: Visuell erkennbare Abweichungen, Art und Positionierung des Prüfkörpers, länger bestehende Abweichungen, Ursachensuche, Nachweis der korrekten Erstellung	3v
Bezugswertefestlegung (BDS; BWG)	fehlt	Aktuell gültige, soweit nicht vorher vorhanden und dokumentiert	2v
Funktionsprüfung bei Film- verarbeitung (Bezugswert- festlegung)	fehlt		3v
Prüfkörperaufnahmen	fehlen	relevanter Zeitraum	3v
Protokoll zur KP: Rö-G; FV; BDS; (BWG)	fehlt	relevanter Zeitraum	3v
Bezugswertefestlegung (KP; FV; BDS; BWG)	nicht DIN-konform	opt. Dichte E-Index (K-Index)	2v
Sensitometerstreifen / Hard- copy zur Grauwertwieder- gabe	fehlen	relevanter Zeitraum	3v
Dunkelkammerprüfung	fehlt / falsch	Auswirkung auf Grundschleier oder im Rahmen der Funktionsprüfung	2v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Röntgen (Mängelliste)

Prüfmerkmal	Fehler	Bemerkungen	ZÄS Mängelkatego- rie
Durchführung KP: Rö-G; FV; BDS; (BWG)	Deutlich unregelmäßig unvollständig Falsch oder nicht aussagefähig	Zeiträume falsch/ Prüfpositionen fehlen; Messaufbau nicht korrekt	3v
Auswertung KP: Rö-G; FV; BDS; (BWG)	Toleranzüberschreitung ohne Maßnahme		3v
Auswertung KP: Rö-G; FV; BDS; (BWG)	unvollständig, nicht korrekt	Inhomogenität, Vergleich LF-NStF, Störstellen, Artefakte; Rasterabbildung	2v
Dokumentation	Formblätter zur KP unvollständig ausgefüllt: Rö-G; FV; BDS; BWG	Emulsionsnummer, Datum, Prüfer, Dosisgröße, Bewertung des Ergebnisses)	2v

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Röntgen (Mängelliste Teleradiologie)

Prüfmerkmal	Fehler	Bemerkungen	ZÄS Män- gelkategorie	
	Prüfungsbasissdaten / Genehmigung			
Strahlenschutzverantwortliche(r) und -be- auftragte	Abweichungen gegenüber Genehmigung, Zeiten ohne erreichbaren SSB	Ggf. Hinweis auf unzureichende Zahl an SSB	2v	
Berichte an Behörden	Fehlt, unvollständige oder fehlerhafte Berichte		2v	
Meldung und Beteiligung der Teleradiologen MTRAs und Ärzte vor Ort	Nicht gemeldete Personen, Nichterfüllung von Qualifikationsvorgaben		3v	
	Zu spät gemeldete Personen	Ggf. Hinweis auf nicht abgemeldete Personen	2v	
Archivierung der Teleradiologieuntersu- chungen	Unvollständige oder unsichere Archivierung		2v	
Ausfallkonzept	fehlt		3v	
	Funktionell eingeschränktes Ausfallkonzept	z. B. Bildbereitstellung innerhalb von 45 min unsicher, eingeschränkte Bildqualität	2v	
Strahlenschutzanweisung nach § 47 StrlSchV	Fehlt oder mit Mängeln	z. B. unzureichende Angaben zur Telera- diologie	2v	

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

**V** = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 62 von 67

## Röntgen (Mängelliste Teleradiologie)

Organisation und Qualitätsmanagement			
Teleradiologierelevante Organisati-	fehlend		3v
ons-, Ablauf- oder Dienstanweisun-			
gen			
	Unvollständig oder mit Mängeln	Mit Beschreibung der funktionsbezo-	2v
		genen Aufgaben und Verantwortlich-	
		keiten	
Praktische Umsetzung der Teleradio-	Nichteinhaltung von Vorgaben der StrlSchV,	Inkl. Auswertung von Aufzeichnungen	3v
logieabläufe	fehlende Übereinstimmung von Genehmi-	mit Zeitangaben zu Untersuchungs-	
	gungsvorgaben mit der Anwendung	anforderung, RI, Untersuchungs-	
		durchführung, Bildübertragung, Be-	
		funderstellung und -übermittlung	
	Wiederholte Abweichung von Vorgaben bzw.	Inkl. Auswertung von Aufzeichnungen	2v
	Standard, eingeschränkte Dokumentation	mit Zeitangaben zu Untersuchungs-	
	bzw. Nachvollziehbarkeit, unzureichende	anforderung, RI, Untersuchungs-	
	Aufklärung oder Betreuung des Pat.	durchführung, Bildübertragung, Be-	
		funderstellung und -übermittlung	

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

## Röntgen (Mängelliste Teleradiologie)

Beschreibung der technischen Tele-	Fehlend, nicht nachvollziehbar, mit wesentli-	3v
kommunikationsstandards und -ab-	chen Mängeln	
läufe, Datenschutzfestlegungen und		
-unterlagen		
	Mit eingeschränkter Nachvollziehbarkeit o-	2v
	der mit Mängeln	
Gebrauchsanweisung und Dokumen-	Fehlend oder eingeschränkt nachvollziehbar	2v
tation der Einweisung nach § 98		
StrlSchV		
Betriebsbuch sowie Aufzeichnungen	Fehlend oder eingeschränkt nachvollziehbar	2v
über Funktionsprüfungen und War-		
tung nach § 45 StrlSchV, Fehlerdo-		
kumentation		
DICOM-basierte Datenaustausch-	fehlend	2v
möglichkeit, DICOM Conformance		
Statements der relevanten Kompo-		
nenten		

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

#### Röntgen (Mängelliste Teleradiologie)

Technische Qualitätssicherung des Teleradiologiesystems (s. DIN 6868-159)			
Abnahmeprotokoll nach	Fehlend oder Nichteinhaltung der Vorgaben	Übertragungszeit pro Untersuchungs-	3v
DIN 6868-159		region / -art, Vollständigkeit, Bildquali-	
		tät, Stabilität	
	Widersprüchlichkeiten, Auffälligkeiten, Doku-	Auswahl der Untersuchungsarten,	2v
	mentationsfehler, Unvollständigkeit (z. B. zu	Betrachtung der Gesamtstrecke,	
	Vorgaben für Konstanzprüfung)	Übertragungszeit pro Untersuchungs-	
		region / -art, Vollständigkeit, Bildquali-	
		tät, Stabilität	
Maßnahmen nach wesentlichen Än-	fehlend oder unvollständig umgesetzt		2v
derungen			
Konstanzprüfung	fehlend	Funktionsfähigkeit (täglich), Übertra-	3v
		gungszeit, Vollständigkeit, Bildqualität	
	unvollständig oder mit Mängeln	Einhaltung der Prüfbedingungen,	2v
		Funktionsfähigkeit (täglich), Übertra-	
		gungszeit, Vollständigkeit, Bildqualität	

## **1**Medizinische Überprüfung der Teleradiologieanwendungen

Bzgl. medizinischer Röntgenanwendungen gelten die allgemeinen Ausführungen des eBS. Nachfolgend werden zusätzliche Aspekte aufgeführt.

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 65 von 67

## Röntgen (Mängelliste Teleradiologie)

Arbeitsanweisungen nach StrlSchV	Eingeschränkte Eignung für Teleradiologie,	AA sollen für alle Untersuchungsarten	2v
	unvollständig	vorliegen, auf Datenmenge muss ver-	
		stärkt geachtet werden	
Einzelbetrachtung von Fällen bei	Ungeeignete Vorgehensweise		2v
Ausfall des Teleradiologiesystems			

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,

V = variabel, d. h. regelmäßig ausprägungsabhängig,

ZÄS Version 9.00 (02/2019) Seite 66 von 67

#### **Empfehlung**

Empfehlung (über diesen Punkt wurde im ZÄS kein Beschluss gefasst) für

#### **Kontrollintervalle der Audits:**

Stufe I: Audit nach 2 bis 3 Jahren

Stufe II: Wiedervorlage bei Optimierungshinweisen 24 Monate

Audit nach 2 Jahren

Stufe III: Wiedervorlage 12 Monate,

Anzeige Mängelbehebung nach 6 Monaten

Stufe IV: Wiedervorlage 6 Monate,

**Legende: Ziffern** = Einstufung nach Mängelkategorie 1-4 des einheitlichen Bewertungssystems des ZÄS,